

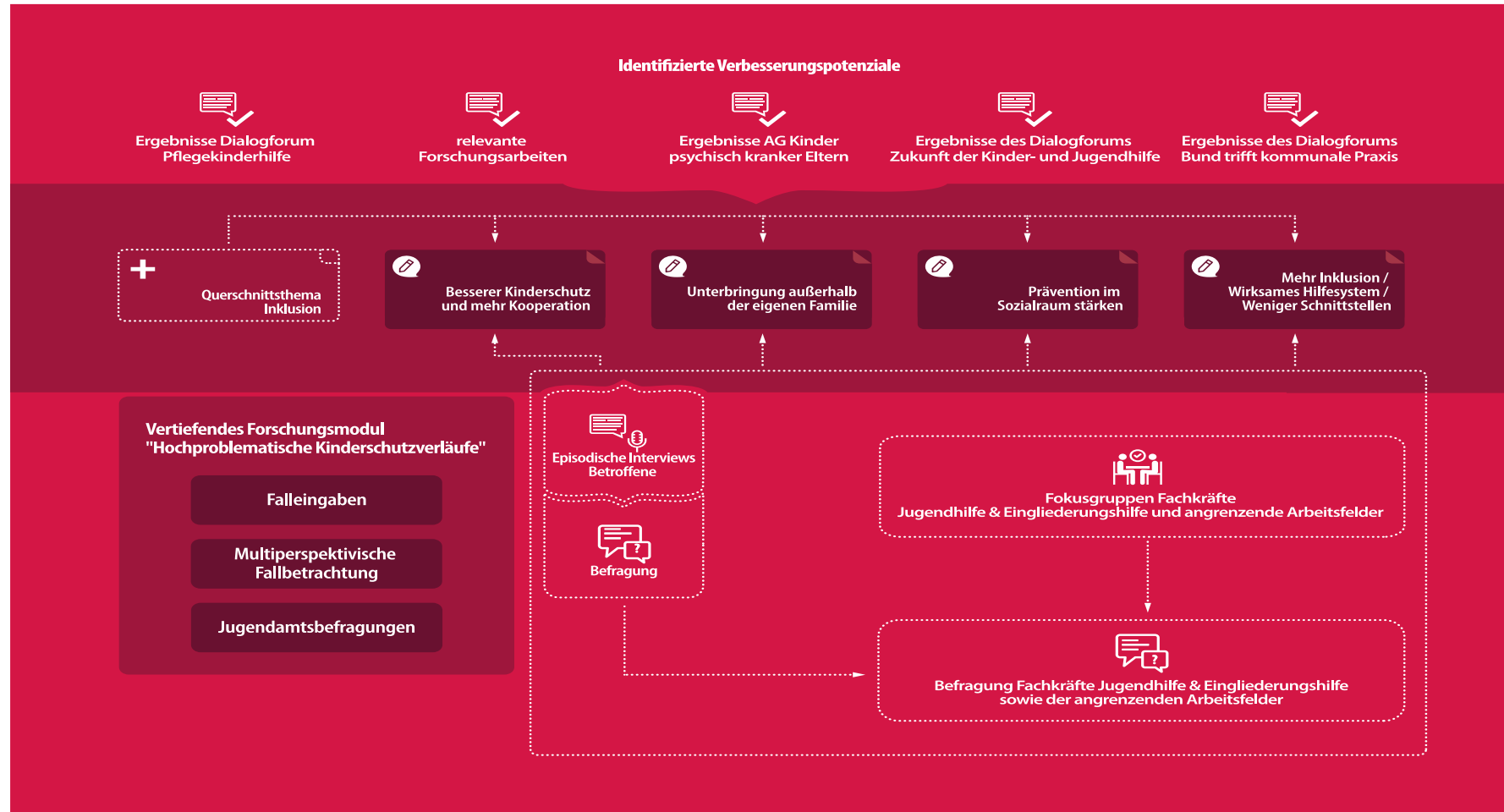
Umsetzung der Reform des SGB VIII

Angeboten nach § 20 SGB VIII - Die neuen rechtlichen Rahmenbedingungen - Zwischen akuter Notversorgung und einem niederschweligen präventiven Angebot

Niklas Helsper M.A.
Institut für Kinder- und Jugendhilfe



Wiss. Begleitung des Dialogprozesses zur SGB VIII-Novellierung



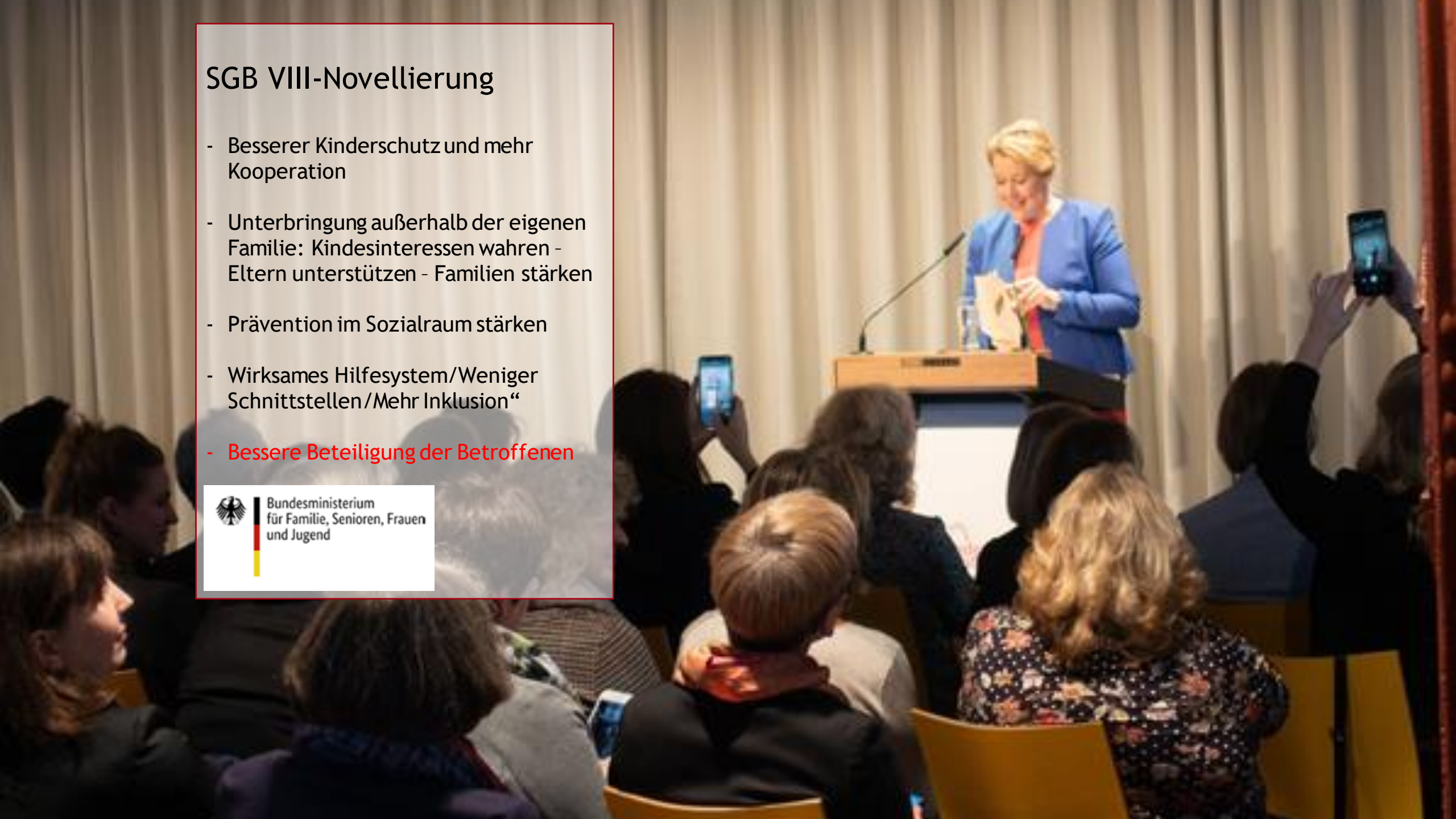
Hohe Beteiligung: n ~ 4.000

SGB VIII-Novellierung

- Besserer Kinderschutz und mehr Kooperation
- Unterbringung außerhalb der eigenen Familie: Kindesinteressen wahren - Eltern unterstützen - Familien stärken
- Prävention im Sozialraum stärken
- Wirksames Hilfesystem/Weniger Schnittstellen/Mehr Inklusion“
- **Bessere Beteiligung der Betroffenen**



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



Ausgewählte Befunde zum Schwerpunktthema „Prävention im Sozialraum stärken“:

Direkte, niedrigschwellige Hilfezugänge für Familien

Befunde aus den Interviews:

- Vielfach Schwellenängste, sich an das Jugendamt zu wenden
→ Präferenz von Hilfen ohne Antragsverfahren
→ Angst vor Stigmatisierung und Maßnahmen durch die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe bei hochbelasteten Eltern
- Junge Menschen schätzen offene Angebote
→ Erreichbarkeit und Verfügbarkeit in ländlichen Gebieten wird bemängelt

Befunde aus den regionalen Fokusgruppen:

- Kontroverse Diskussion im Hinblick darauf, ob es ausreichend ist, bestehende Leistungen im Sozialraum besser zu koordinieren oder ob neue Angebotsstrukturen aufgebaut werden müssen.
- Bei den neu zu schaffenden Angeboten werden insbesondere solche zur unmittelbar zugänglichen Krisenintervention für junge Menschen und Familien im Sozialraum hervorgehoben.

Befunde aus den standardisierten Befragungen:

- **50 % der Adressatinnen/Adressaten** geben an, die Angebote, die sie nutzen, gut erreichen zu können.
- **61 % der FK** sind der Ansicht, dass im Rahmen der Jugendhilfeplanung mehr niedrigschwellige, ambulante Hilfezugänge und -angebote im unmittelbaren sozialen Umfeld der Menschen geschaffen werden sollten.
- **42 % der FK** meinen, dass hierzu die Jugendhilfeplanung gestärkt werden sollte, um den Anforderungen einer sozialräumlich ausgerichteten Kinder- und Jugendhilfe gerecht zu werden.
- **60 % der FK** bekräftigen, dass Angebote zur niedrigschwelligen Krisenintervention ausgebaut und Regelungen hierfür geschaffen werden sollten.

Referenz AG-Diskurs

Es zeichnete sich eine Mehrheit für den Ausbau niedrigschwelliger Hilfezugänge im Sozialraum ab. Damit soll insbesondere schwer erreichbaren Zielgruppen ein direkter Zugang zu Hilfen ermöglicht werden.



Intention des Gesetzgebers: Mehr Prävention vor Ort

„Eltern sollen sich künftig einfacher Hilfe holen können. Eltern mit einer **Sucht- oder einer psychischen Erkrankung** fällt es oft schwer, Hilfe für sich und ihre Kinder zu holen. Andere Eltern haben Angst vor Stigmatisierung und Diskriminierung. Das führt dazu, dass die vielen guten Angebote der Kinder- und Jugendhilfe gerade bei diesen Familien nicht oder nicht rechtzeitig ankommen. Das Gesetz sieht deshalb vor, dass Eltern in einer **kurzfristigen Notsituation**, zum Beispiel wenn sie so krank sind, dass sie ihr Kind nicht versorgen und betreuen können, Hilfe bei der Alltagsbewältigung erhalten können: einfach bei einer Erziehungsberatungsstelle - ohne Antrag beim Jugendamt. Von dort wird den Familien eine Fachkraft oder eine ehrenamtliche Patin bzw. ein ehrenamtlicher Pate zur Seite gestellt, um das Kind beispielsweise zur Schule zu bringen, Essen zuzubereiten und bei den Hausaufgaben zu betreuen.“



Prävention im Sozialraum stärken

§ 20

Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen

(2) Unter der Voraussetzung, dass eine Vereinbarung nach Absatz 3 Satz 2 abgeschlossen wurde, können bei der Betreuung und Versorgung des Kindes auch ehrenamtlich tätige Patinnen und Paten zum Einsatz kommen. **Die Art und Weise der Unterstützung und der zeitliche Umfang der Betreuung und Versorgung des Kindes sollen sich nach dem Bedarf im Einzelfall richten.**

(3) § 36a Absatz 2 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass **die niedrigschwellige unmittelbare Inanspruchnahme insbesondere zugelassen werden soll, wenn die Hilfe von einer Erziehungsberatungsstelle oder anderen Beratungsdiensten und –einrichtungen nach § 28 zusätzlich angeboten oder vermittelt wird.** In den Vereinbarungen entsprechend § 36 Absatz 2 Satz 2 sollen insbesondere auch die **kontinuierliche und flexible Verfügbarkeit der Hilfe sowie die professionelle Anleitung und Begleitung beim Einsatz von ehrenamtlichen Patinnen und Paten sichergestellt werden.**



Prävention im Sozialraum stärken

§ 36a

Steuerungsverantwortung, Selbstbeschaffung

(2) Abweichend von Absatz 1 soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die **niedrigschwellige unmittelbare Inanspruchnahme von ambulanten Hilfen, insbesondere der Erziehungsberatung nach § 28, zulassen.** Dazu soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Leistungserbringern Vereinbarungen schließen, in denen die Voraussetzungen und die Ausgestaltung der Leistungserbringung sowie die Übernahme der Kosten geregelt werden.

Dabei finden der nach § 80 Absatz 1 Nummer 2 ermittelte Bedarf, die Planungen zur **Sicherstellung des bedarfsgerechten Zusammenwirkens der Angebote von Jugendhilfeleistungen** in den Lebens- und Wohnbereichen von jungen Menschen und Familien nach § 80 Absatz 2 Nummer 3 sowie die geplanten Maßnahmen zur **Qualitätsgewährleistung der Leistungserbringung nach § 80 Absatz 3 Beachtung.**



Prävention im Sozialraum stärken

Direkte, niedrigschwellige Hilfezugänge für Familien

§ 79 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII: **Zusammenwirken** der Einrichtungen und Dienste sowie verbindliche **Netzwerkstrukturen** als **Bestandteil der kommunalen Gewährleistungsverantwortung**

§ 80 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII: **Zusammenwirken von Leistungen** in den Lebens- und Wohnbereichen junger Menschen und ihrer Familien ist in der **Jugendhilfeplanung** zu berücksichtigen

§ 80 Abs. 3 SGB VIII: **Sicherstellung der Bedarfsgerechtigkeit und Qualität niedrigschwelliger Angebote** sowie des Zusammenwirkens mit anderen Leistungen in den Lebens- und Wohnbereichen (entsprechende Maßnahmen müssen in Vereinbarungen mit Leistungserbringer:innen Berücksichtigung finden?)



Kooperation Jugendhilfeplanung, Beratungsstellen und Familienpflege



Weitere Informationen

IKJ Institut für Kinder- und Jugendhilfe gGmbH
Saarstraße 1
55122 Mainz

Annastr. 66a
45130 Essen

Tel.: 0 61 31 - 94 79 7 - 0
Fax: 0 61 31 - 94 79 7 - 77



institut@ikj-mainz.de



www.ikj-mainz.de, www.ikj-akademie.de



www.facebook.com/IKJMainz

